

Patrick Breyer

[anonymisiert]

[anonymisiert]

Patrick Breyer • [anonymisiert] • [anonymisiert]

Bundesgerichtshof

- III. Zivilsenat -

Meldorf, 22.07.2009

76125 Karlsruhe

- nur per Fax -

Az. III ZB 40/09

In dem Verfahren Breyer ./I. Bundesrepublik

liegt mir die Rechtsbeschwerdebegründung der Beklagten vom 14.07.2009 vor.

Vorab weise ich darauf hin, dass ich aus Kostengründen davon absehe, einen Rechtsanwalt mit meiner **Vertretung im vorliegenden Rechtsbeschwerdeverfahren** zu beauftragen. Eine weitere Stellungnahme wird daher nicht abgegeben werden; entsprechende Fristen brauchen nicht gesetzt oder abgewartet werden.

In der Sache ist zunächst anzuführen, dass die Rechtsbeschwerde der Beklagten vom 28.04.2009 gegen die Streitwertfestsetzung des Landgerichts vom 07.04.2009 bereits **unzulässig** ist. Selbst wenn der Streitwert – wie die Beklagte meint – zu niedrig festgesetzt worden wäre, wäre die Beklagte dadurch nicht beschwert. Die Wertfestsetzung ist auf der Grundlage des § 63 GKG für die Berechnung der Gerichtsgebühren erfolgt, was sich auch aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses ergibt, in denen mehrfach das GKG zitiert wird. Unterstellt zu geringe Gerichtsgebühren beschweren die Beklagte nicht. Soweit die Festsetzung auch für die Anwaltsgebühren bindet (§ 32 RVG), so würden auch zu geringe Rechtsanwaltsgebühren die Beklagte nicht beschweren. Die Rechtsbeschwerde vom 28.04.2009 ist ausdrücklich „namens der Beklagten“ eingelegt

worden und nicht namens ihrer Prozessbevollmächtigten. Die Beklagte selbst wäre durch die Festsetzung eines zu geringen Streitwerts nur beschwert, wenn die Wertfestsetzung auch für die Zuständigkeit des Gerichts verbindlich wäre. Dies ist aber nicht der Fall.

Im Übrigen ist die Rechtsbeschwerde auch **unbegründet**. Der Streitwert ist aus den Gründen, die bereits vor dem Landgericht angeführt worden sind, nicht zu gering festgesetzt worden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit nur auf den Schriftverkehr vor dem Landgericht Bezug genommen. Dort sind sämtliche Argumente der Rechtsbeschwerde bereits widerlegt worden. Ergänzend ist nur die letzte Behauptung in der Rechtsbeschwerdebegründung zurückzuweisen, ich hätte versucht, Nachahmer zu gewinnen, die ihrerseits Klage gegen die Bundesrepublik erheben sollten. Die früher bereit gestellte „Musterklage“ war keineswegs auf die Beklagte zugeschnitten, sondern allgemein so formuliert, dass sie auf einen beliebigen Anbieter von Telemedien im Internet abzielte.

Patrick Breyer